

Erläuterungen zum Tarif Plan- und Datenabgabe

Allgemeine Bestimmungen

Die Erhebung der Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren erfolgt gemäss Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18.7.2001 und Baudirektionsverordnung vom 19. Mai 2009. Die Anwendungsrichtlinien zur Gebührenverordnung für Vermessungsdaten (Reg. Nr. 6 der technischen Weisungen vom 1.10.2001) sind zu beachten.

Das Abrechnungsformular für Plan- und Datenabgabe (Ausgabe 01.07.2009) findet Anwendung bei gelegentlichem Plan- und Datenbezug. Es gilt auch für reine Höhenangaben.

Anwendungsrichtlinien

- Pos. 1 Administrative Bearbeitung. Entgegennahme des Auftrages, Erteilen der erforderlichen Auskünfte, Kontrolle der Ausführung, Abrechnung inkl. Gebühren für die Gemeinde und Versand (Porto und Verpackung) bis Planformat A4. Versandkosten für grössere Formate nach Aufwand unter Pos. 5.
- Pos. 2 Anwendung für Daten der amtlichen Vermessung (ohne Übersichtsplan). Als Datensatz gelten Daten eines zusammenhängenden Gebietes.
- Pos. 2.1 Gilt für die Abgabe der Punktkoordinaten und/oder -höhen auf Diskette oder Papier. Die Abgabe erfolgt ab der aktuellen Datenbank; keine Kopien von bestehenden Koordinatenverzeichnissen.
- Pos. 2.2 Der Preis gilt für die Daten gemäss Datenmodell der amtlichen Vermessung und der kantonalen Mehranforderungen gemäss § 5 der Verordnung über die amtliche Vermessung oder auch nur einzelner Informationsebenen. Er versteht sich inkl. Diskette und Umformatierung in gängiges Datenformat (z.B. DXF, AVS/INTERLIS). Sonderaufwand für spezielle Datenformate, Datenträger, Dokumentationen und Rückfragen siehe Pos. 5.
- Pos. 3 Die Anzahlpreise Ausschnitt und Auflage Papier beinhalten die Bestätigung im Sinne der Bauverfahrensverordnung §3 Abs.1 lit. a) für die Abgabe kontrollierter Katasterpläne amtliche Vermessung. Katasterpläne amtliche Vermessung mit Bestätigung sind als Grundlage von Situationsplänen für die Baueingabe ausdrücklich erlaubt.
- Für die Kontrolle von Kundenplänen wird ein entsprechender Plan erstellt und verrechnet. Der Anzahlpreis für Kontrolle und Bestätigung der Richtigkeit gilt für jedes Exemplar. Wenn die Kundenpläne ab PDF durch die Nachführungsstelle ausgedruckt werden, gelten die Anzahlpreise für Ausschnitt und Auflage (Kontrollplan + gewünschte Anzahl Pläne) sowie Kontrolle und Bestätigung (Verrechnung einmal).
- Pos. 4 Gebühr für die Beglaubigung, sofern eine solche ausdrücklich verlangt wird (Gebühr gemäss Art. 73a der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung).
- Pos. 5 Zusätzliche Aufwendungen zum Beispiel für: Beratung, spezielles Datenformat, Rückfragen, grafische Bearbeitung bei Massstabswechsel etc. und Fremdrechnungen netto ohne MWSt.
- Pos. 6.1 Die Benutzungsgebühr für Pläne wird einmal pro Bezug und Ausschnitt erhoben.
- Bei der Überführung des Planinhalts in digitale Form wird zusätzlich die Benutzungsgebühr für digitale Nutzung der Pläne verrechnet. Bei direkter Lieferung von Rasterdaten kommen die Preise für Pläne und digitale Nutzung kumulativ zur Anwendung. Für Rasterdaten beträgt die maximale Auflösung 16 Linien/mm (400dpi) bezüglich dem Plan für das Grundbuch.
- Die Benutzungsgebühr für Koordinatenwerte gilt für Bezüge gemäss Pos. 2.1 (je für Lage und Höhe).
- Pos. 6.2 Die Benutzungsgebühr für Datensätze gemäss Pos. 2.2 richtet sich nach dem Bezug.
- Anwendung Ebenensplitt gemäss Gebührenverordnung:
- | | |
|------|--|
| 20 % | Fixpunkte / administrative Einteilung / Nomenklatur (obligatorischer Sockelbetrag) |
| 30 % | Liegenschaften |
| 20 % | Gebäude |
| 10 % | Bodenbedeckung (ohne Gebäude) |
| | [nur anwendbar kumulativ mit Prozentanteil für Gebäude] |
| 10 % | Einzelobjekte / Rohrleitungen |
| 10 % | Höhen |
| 10 % | Kantonale Mehranforderungen, wie z.B. Bau- und Abstandslinien. |
- Der Betriebskostenbeitrag wird hälftig auf die Gemeinde und die Abgabestelle aufgeteilt.